



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 554

15. November 2023

## **Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

**vom 3. November 2023, Az. 26-P 3320-1/27**

<sup>1</sup>Auf Grund des § 44 Abs. 2 der Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 11. August 2022 (GVBl. S. 585) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

<sup>2</sup>Das Landesamt für Finanzen führt im Jahr 2024 wieder das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, durch.

<sup>3</sup>Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF).

### **1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 2 LlbG)**

<sup>1</sup>Zur Ausbildungsqualifizierung kann zugelassen werden, wer

- a) sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- b) in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
- c) nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

<sup>2</sup>Diese Voraussetzungen müssen zum Zulassungstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

<sup>3</sup>Bei besonders geeigneten Beamten und Beamtinnen kann die nach Buchst. a erforderliche Dienstzeit nach den entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden.

### **2. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens (§§ 46 und 47 FachV-StF)**

<sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. <sup>2</sup>In diesem wird festgestellt, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist. <sup>3</sup>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben dazu unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- a) eine Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und zum Zeitgeschehen,
- b) eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

<sup>4</sup>Für die Erörterung nach Satz 3 Buchst. a stehen drei Themen zur Wahl. <sup>5</sup>Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe 120 Minuten.

### 3. Termin (§ 44 FachV-StF)

Das Zulassungsverfahren wird am 14. Mai 2024 an der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach durchgeführt.

### 4. Anmeldung (§ 45 FachV-StF)

<sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren **bis spätestens 28. März 2024** auf dem Dienstweg bei der **Zentralabteilung des Landesamtes für Finanzen in Würzburg** anmelden. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

<sup>3</sup>Am Zulassungsverfahren kann höchstens dreimal teilgenommen werden.

### 5. Bewertung, Rangliste, Auswahl (§§ 46 und 48 FachV-StF)

<sup>1</sup>Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens gelten die §§ 27, 29, 30 und 32 FachV-StF entsprechend. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aufgaben erfolgt nach § 33 in Verbindung mit § 9 FachV-StF. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Grundkenntnisaufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt. <sup>4</sup>Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Erörterung einfach, die Grundkenntnisaufgabe zweifach zu zählen; die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

<sup>5</sup>Aufgrund der Endpunktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>6</sup>Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Punktzahl der Grundkenntnisaufgabe über den Rang. <sup>7</sup>Im Übrigen erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

<sup>8</sup>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zulassungsverfahrens werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. <sup>9</sup>Die Rangliste ist bis zur Durchführung des nächsten Zulassungsverfahrens (voraussichtlich im Jahr 2027) gültig.

<sup>10</sup>Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend.

Dr. Alexander V o i t l  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.